Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7966
19. 09. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/7539 —

Aufhebbare Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

Verhinderung der Ausfuhr von bestimmten Ausrüstungen in den Irak, die für das Projekt eines Ferngeschützes verwendet werden können.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste, deren Aufhebung nicht verlangt werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/7539 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Dr. Sprung**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/7755 Nr. 2.2 vom 31. August 1990 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 4. Oktober 1990 vorzulegen.

Die Aufhebbare Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde am 27. Juni 1990 im Bundesanzeiger Nr. 116 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 21. Juni 1990.

Das vor wenigen Wochen bekannt gewordene irakische Projekt eines Ferngeschützes ist geeignet, den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu stören, wenn Zulieferungen hierfür aus dem Wirtschaftsgebiet erfolgen. Mit der Verordnung wird die Ausfuhr von bestimmten Ausrüstungen in den Irak unter Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt, da nicht auszuschließen ist, daß solche Geräte für das irakische Projekt aus dem Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden sollen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch diese Ausfuhrbeschränkung nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 19. September 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Sprung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333